



An den Grossen Rat

18.5292.02

BVD/P185292

Basel, 28. Oktober 2020

Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2020

Anzug Claudio Miozzari betreffend „Verbesserungen bei Bewilligungsverfahren für die Nutzungen des öffentlichen Raums“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2018 den nachstehenden Anzug Claudio Miozzari dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Die spät erfolgte Bewilligung für das Open Air Basel hat 2018 für Probleme und Diskussionen gesorgt (vergleiche: tageswoche.ch/kultur/open-air-basel-2018-stand-wegenspaeter-bewilligung-auf-der-kippe/, besucht am 9.8.18). Unabhängig von der Antwort auf die Frage, wer für die lange Bearbeitungsfrist verantwortlich ist, macht der Fall deutlich, dass Verbesserungspotential im Bewilligungsverfahren gemäss Gesetz und Verordnung für die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRGN) besteht. Der Bedarf für klarer geregelte und transparenter vollzogene Abläufe wird auch deutlich durch die Rückmeldung anderer Veranstalter, die von Unklarheiten bei der Eintragung von Reservationen durch die Allmendverwaltung, Benachteiligungen gegenüber kantonseigenen Veranstaltungen und unabsehbar langen Bearbeitungsfristen berichten.

Aus diesen Gründen bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie das Bewilligungsverfahren für Nutzungen des öffentlichen Raums verbessert werden kann. Dabei soll insbesondere Folgendes geprüft werden:

1. Ob die Chancengleichheit unter den Eingebenden und das Prinzip der Behandlung nach Eingang der Gesuche (first come, first served) gewährleistet ist.
2. Ob die Bedingungen für die Nutzungen auf den einzelnen Plätzen transparent kommuniziert werden können und ob diese für alle Veranstaltenden - also auch für kantonseigene Anlässe - gleich angewendet werden?
3. Ob es sinnvoll wäre, genaue Daten und Fristen zu definieren für die Freishaltung neuer Termine im System (beispielsweise Halbjährlich), für frühest mögliche Reservationen (beispielsweise zwei Jahre von Veranstaltung), für Gültigkeitsdauern von Reservationen (beispielsweise sechs Monate) und für Bearbeitungsfristen für Gesuche (beispielsweise drei Monate).
4. Ob auch der Zeitpunkt für den ersten Entscheid über alle bis dann eingegangenen Gesuche für ein Halbjahr fix definiert werden soll.
5. Wie die unterschiedlichen Nutzungen, deren Platzbedarf, Vereinbarkeit mit weiteren Nutzungen und die Reservationsdauern in den verschiedenen Kalendern, Tabellen und Karten, die von der Allmendverwaltung gespeist werden, übersichtlicher dargestellt werden können.
6. Ob garantiert ist, dass auch Baustellen-Belegungen rechtzeitig eingetragen und kommuniziert werden.
7. Wie die verfügbaren Kontingente pro Platz für unterschiedliche Nutzungen transparent kommuniziert werden können.
8. Wie zukünftig das komplexe Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen (BIV), welches unterschiedliche Lärmdosen bemisst, für die Öffentlichkeit und Veranstalter transparent und nachvollziehbar berechnet und pro Platz einsehbar gemacht werden kann.

Claudio Miozzari, Christian C. Moesch, Sebastian Kölliker, Kerstin Wenk, Salome Hofer, Lisa Mathys

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Grundsätzlich unterliegen das Bewilligungsverfahren und die damit zusammenhängenden Instrumente wie Prozesse, Formulare, Software, Website, Richtlinien, Merkblätter usw. einem ständigen Verbesserungsprozess. Einfach realisierbare Verbesserungen, etwa wenn Bedarf nach einem Merkblatt für eine neue Nutzungsart besteht, werden dabei rasch umgesetzt. Anpassungen am Verfahren selber oder an der Software benötigen naturgemäss mehr Zeit.

Im Zusammenhang mit dem Festival Open Air Basel 2018 wurden – insbesondere im erwähnten Artikel in der TagesWoche – die Fakten unvollständig dargestellt. So erfolgte zwar eine erste Gesuchseingabe tatsächlich im Jahr 2016, aber erst im März 2018 stellte die Gesuchstellerin dem Tiefbauamt (Allmendverwaltung) die vollständigen Unterlagen zu. Die Behörde kann ein Gesuch erst dann bearbeiten, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Nur so kann eine adäquate Einschätzung und Koordination des Verfahrens gewährleistet werden. Die Allmendverwaltung bearbeitet pro Jahr ca. 5'000 neue Gesuche und ist daher auf eine zeitnahe Mitwirkung der Antragsstellenden angewiesen. Zudem konnte die Publikation des Gesuchs erst vergleichsweise spät durchgeführt werden, da die Veranstalterin auf Rückfragen nur mit Verzögerung reagierte. Schliesslich gingen im Rahmen der 30-tägigen Einsprachefrist nach der Publikation des Festivalgesuchs diverse Einsprachen ein, weswegen sich die Bearbeitungsdauer verlängerte.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ob die Chancengleichheit unter den Eingebenden und das Prinzip der Behandlung nach Eingang der Gesuche (first come, first served) gewährleistet ist.*

Geht eine Reservation bei der Allmendverwaltung ein, ist die entsprechende Fläche für die Nutzung reserviert. Die Reservation verfällt nur dann, wenn bis drei Monate vor dem vorgesehenen Veranstaltungsdatum kein definitives Gesuch eingegeben wird. Nicht selten kommt es zu Doppelanmeldungen bzw. Doppelreservationen für einen Platz oder eine Strasse, weil das Reservationssystem nicht sofort abgleicht und die Reservationen erst nach einer gewissen Zeit sichtbar sind. In diesem Fall sucht die Allmendverwaltung gemeinsam mit den zwei oder mehreren Gesuchstellenden nach Alternativen – das können etwa andere Standorte sein oder die Möglichkeit, die Anlässe zu kombinieren. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Allmendverwaltung unter Einbezug der Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVöG) aufgrund einer Interessenabwägung. Diese Interessenabwägung kann jedoch nur stattfinden, wenn die definitiven Gesuche eingegeben wurden. Der im Allgemeinen gültige Grundsatz *first come, first served* bezieht sich also nicht auf den Eingang der Reservation, sondern auf den Eingang des definitiven Gesuchs.

2. *Ob die Bedingungen für die Nutzungen auf den einzelnen Plätzen transparent kommuniziert werden können und ob diese für alle Veranstaltenden – also auch für kantonseigene Anlässe – gleich angewendet werden?*

Für den Grossteil des öffentlichen Raums gibt es keine platzspezifischen Bedingungen. Hingegen gibt es nutzungsspezifische Bedingungen, etwa in Form von allgemeinen Auflagen, Richtlinien oder Merkblättern. Diese Unterlagen sind auf der Website des Tiefbauamts zu finden: www.tiefbauamt.bs.ch/richtlinien.

Eine Ausnahme stellen sieben Plätze in der Innenstadt dar. Für den Barfüsserplatz/ Theaterplatz, das Kasernenareal, den Marktplatz, den Münsterplatz, den Schützenmattpark sowie den Oberen und Unteren Rheinweg gibt es sog. Bespielungspläne, in denen konkrete Belegungsregeln und Veranstaltungskontingente festgehalten sind. Die Bespielungspläne sind ebenfalls auf der Website des Tiefbauamts einsehbar: www.tiefbauamt.bs.ch/bespielungsplaene.

Die vom Kanton organisierten Veranstaltungen wie z.B. die Bundesfeier am Rhein werden den privaten Veranstaltungen gleichgesetzt und müssen somit die gleichen Regeln und Abläufe für die Erteilung einer Bewilligung einhalten wie die privaten Veranstalter. Die Gleichbehandlung von privaten Veranstaltenden und durch die öffentliche Hand organisierten Veranstaltungen ist somit gewährleistet

3. *Ob es sinnvoll wäre, genaue Daten und Fristen zu definieren für die Freischaltung neuer Termine im System (beispielsweise halbjährlich), für frühestmögliche Reservationen (beispielsweise zwei Jahre von Veranstaltung), für Gültigkeitsdauern von Reservationen (beispielsweise sechs Monate) und für Bearbeitungsfristen für Gesuche (beispielsweise drei Monate).*

Gegenwärtig gibt es keine Beschränkung dafür, wie weit in die Zukunft eine Reservation vorgenommen werden kann. Die übrigen Fristen sind in §§ 14 und 15 der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRV) geregelt: Eine Reservation ist bis drei Monate vor dem reservierten Datum gültig. Wird innerhalb dieser Frist kein definitives Gesuch eingegeben, erlischt die Reservation. Die Bearbeitungsfrist nach vollständigem Erhalt der benötigten Unterlagen zum Gesuch beträgt in der Regel drei Monate.

Eine Einschränkung der Reservationsmöglichkeiten – etwa indem erst eine gewisse Zeit vor dem Veranstaltungsdatum eine Reservation getätigt werden kann oder indem zu einem bestimmten Zeitpunkt die Termine für einen gewissen Zeitraum freigegeben werden – wird gegenwärtig nicht als sinnvoll betrachtet. Für (Gross-)Veranstaltungen, die weiter in der Zukunft liegen, kann mit dem aktuellen Modell Planungssicherheit garantiert werden, was mit einem starren Reservationsmodell nicht mehr möglich wäre.

4. *Ob auch der Zeitpunkt für den ersten Entscheid über alle bis dann eingegangenen Gesuche für ein Halbjahr fix definiert werden soll.*

Eine Bündelung der Entscheide ist nicht praktikabel. Zum einen ist es im Interesse der Gesuchstellenden, möglichst rasch einen Entscheid zu erhalten. Zum anderen sieht das Gesetz die Bearbeitungsfrist von drei Monaten vor (§ 15 NöRV), die mit der Bündelung der Entscheide nicht eingehalten werden könnte.

5. *Wie die unterschiedlichen Nutzungen, deren Platzbedarf, Vereinbarkeit mit weiteren Nutzungen und die Reservationsdauern in den verschiedenen Kalendern, Tabellen und Karten, die von der Allmendverwaltung gespeist werden, übersichtlicher dargestellt werden können.*

Auf der Website <https://www.tiefbauamt.bs.ch/allmendbelegung> finden sich drei Instrumente, die die Nutzung des öffentlichen Raums dokumentieren und der Steuerung der Nutzung dienen. Sie stellen diesbezüglich die wichtigsten Informationen dar und beantworten die Fragen: Was passiert wo und wann? Es handelt sich dabei um die folgenden Tools:

- Die Kartendarstellung zeigt die verschiedenen Nutzungen grafisch visualisiert auf dem Basler Stadtplan und ist filterbar nach Nutzungsart und Datum. Um den Platzbedarf einer Nutzung abzuschätzen oder um eine Übersicht über ein Quartier oder mehrere Strassenzüge zu gewinnen, eignet sich dieses Instrument besonders gut.
- Die Belegungsliste wiederum erlaubt es, Nutzungen nach Strasse/Platz, Datum und Nutzungsart sortiert darzustellen. Dieses Tool ist insbesondere dann nützlich, wenn die Nutzung des öffentlichen Raums in einer bestimmten Strasse oder auf einem spezifischen Platz dargestellt werden soll.
- Die kalendarische Ansicht zeigt schliesslich auf, wie sich die Nutzung des öffentlichen Raums über einen Monat hinweg präsentiert, auch hier lassen sich die Resultate filtern. Diese Darstellung eignet sich besonders gut, um eine Übersicht über einen längeren Zeitraum zu gewinnen.

Ersichtlich sind alle Arten von Nutzungen des öffentlichen Raums. Die Dauer von reservierten und bewilligten Nutzungen ist allen drei Tools zu entnehmen. Die Koordination von Nutzungen im öffentlichen Raum ist die Kernaufgabe der Allmendverwaltung. Sie schaut auch, ob und wie sich bereits eingetragene mit zusätzlichen Nutzungen vertragen. Diese Aufgabe kann kein Tool über-

nehmen. Der einfachste Weg, die Vereinbarkeit verschiedener Nutzungen zu klären, führt über eine Anfrage bei der Allmendverwaltung.

6. *Ob garantiert ist, dass auch Baustellen-Belegungen rechtzeitig eingetragen und kommuniziert werden.*

Auch Baustellennutzungen sind auf der Website des Tiefbauamtes betreffend Allmendbelegung einsehbar (siehe Frage 5).

7. *Wie die verfügbaren Kontingente pro Platz für unterschiedliche Nutzungen transparent kommuniziert werden können.*

Kontingente sind nur für Veranstaltungen auf sieben Plätzen vorgesehen (siehe Frage 2). Diese werden bereits heute auf der Website des Tiefbauamtes dargestellt. Kontingente für alle Plätze und Strassen sowie für alle Arten von Nutzungen festzulegen – also beispielsweise für Boulevardrestaurants oder Baustelleninstallationen – wäre nicht zweckdienlich und würde zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen.

8. *Wie zukünftig das komplexe Beurteilungsinstrument für Veranstaltungen (BIV), welches unterschiedliche Lärmdosen bemisst, für die Öffentlichkeit und Veranstalter transparent und nachvollziehbar berechnet und pro Platz einsehbar gemacht werden kann.*

Das Beurteilungsinstrument für Veranstaltungslärm (BIV) ist ein behördeninternes Beurteilungsinstrument, das vom Amt für Umwelt und Energie entwickelt wurde, um die Zulässigkeit von Lärmstörungen im Sinne von Artikel 15 des Umweltschutzgesetzes (USG) zu prüfen. Im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Einzelfallprüfung wird der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit und weitere örtliche lärmrelevante Besonderheiten, wie z.B. auch Lärmvobelastungen, berücksichtigt.

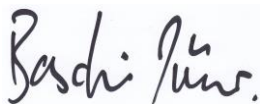
Für eine transparente und nachvollziehbare umweltrechtliche Beurteilung wurde ein Formular entwickelt.

Das Formular kann für Veranstaltende und Lärmbetroffene auf Verlangen eingesehen werden. Das Amt für Umwelt plant, die Beurteilung von Veranstaltungslärm auf ihrer Website zu erläutern und ein Musterformular aufzuschalten.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudio Miozzari betreffend „Verbesserungen bei Bewilligungsverfahren für die Nutzungen des öffentlichen Raums“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Baschi Dürr
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin